

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11a AL 192/07 B**

L 3 AL 108/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)  
S 6 AL 95/05 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2008 durch die  
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter  
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 2. November 2007 - L 3 AL  
108/06 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn eine Abweichung der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger eine Abweichung des Urteils des LSG von dem Urteil des BSG vom 29. Mai 1991 - 9a/9 RVs 11/89 (BSGE 69, 14 = SozR 3-1300 § 44 Nr 3) und dem Urteil vom 13. Mai 1987 - 7 RAR 62/85 (BSGE 61, 286 = SozR 4100 § 134 Nr 31) geltend. Die Abweichung sieht die Beschwerdebegründung in der Nichtberücksichtigung der (mündlichen) Rücknahme des Änderungsbescheides vom 18. November 2004 nach § 44 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X), mit dem die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe wegen Ortsabwesenheit (K ) ab 23. Oktober 2004 aufgehoben hatte. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich darauf, anhand von wörtlichen Zitaten aus den Urteilen des LSG und einer Darstellung des Sachverhalts aus der Sicht des Klägers die angebliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung darzustellen. Sie versäumt es infolgedessen, zwei widerstreitende rechtliche Obersätze herauszuarbeiten und einander gegenüberzustellen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die zu Grunde liegende Fragestellung, nämlich das Vorliegen eines möglichen Verwaltungsaktes, auf tatsächlichem Gebiet liegt und das BSG - mangels zulässiger Verfahrensrügen - von den zu Grunde liegenden Feststellungen des LSG auszugehen hat. Die einzelfallbezogene Darstellung der Beschwerdebegründung schließt es auch aus, dass den Begründungserfordernissen hinsichtlich der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) Genüge getan wird.



- 4        Soweit der Kläger außerdem eine Divergenz bzw grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache unter Hinweis auf Rechtsprechung des BSG zum Begriff der groben Fahrlässigkeit geltend macht, wird den Begründungserfordernissen ebenfalls nicht genügt. Insoweit beschränkt sich die Beschwerdebegründung auf die Darstellung, warum entgegen der Auffassung des LSG grobe Fahrlässigkeit iS des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X zu verneinen sei. Es ist der einzelfallbezogenen Darstellung auch nicht ansatzweise zu entnehmen, inwiefern das LSG Rechtssätzen in Entscheidungen des BSG widersprochen hätte. Ob das LSG "das Verhalten des Klägers falsch bewertet" hat, ist für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich.
- 5        Soweit der Kläger schließlich eine Abweichung des LSG von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10. Februar 1987 - 1 BvL 15/83 - BVerfGE 74, 203 = SozR 4100 § 120 Nr 2) wegen der "Nichtberücksichtigung des Verschuldensgrades" geltend macht, fehlt es ebenfalls an den genannten zur Bezeichnung des Zulassungsgrundes erforderlichen Darlegungen. Von einer näheren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3, zweiter Halbsatz SGG abgesehen.
- 6        Die unzulässige Beschwerde war zu verwerfen.
- 7        Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

